

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/078/2026

Amt:	Zentrale Dienste	Datum: 30.06.2026
Verfasser:	Der Bürgermeister	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	09.07.2026	öffentlich

Besetzung von Stellen in Organisationen, Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Stadland ist in verschiedenen Gesellschaften, Verbänden etc. Mitglied. Zur Wahrnehmung der damit verbundenen Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte ist die Gemeinde berechtigt, entsprechende Vertreter in die zuständigen Organe zu entsenden.

Das Verfahren zur Besetzung dieser unbesoldeten Stellen gleicher Art richtet sich, sofern nicht in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen dieser Institutionen vorrangig andere Regelungen festgeschrieben sind, nach § 71 Abs. 6 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz.

Sofern die Gemeinde in Organen von Eigengesellschaften, Unternehmen etc., an denen sie beteiligt ist, mehrere Vertreter zu entsenden hat, ist § 138 Absatz 2 und Absatz 3 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz zu beachten. In diesen Fällen muss der Bürgermeister zu den Vertretern zählen, es sei denn, er ist zum Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft bestellt. Allerdings kann der Bürgermeister hierauf verzichten oder an seiner Stelle einen Beschäftigten der Kommune vorschlagen.

Bei der aktuellen Besetzung geht es um die Besetzung der Gesellschafterversammlung für die Interkommunale Gewerbepark Wesermarsch GmbH. In dieser Gesellschaft sind alle neun Kommunen der Wesermarsch sowie der Landkreis Wesermarsch vertreten. Der Bürgermeister der Gemeinde Stadland kann die Interessen der Gemeinde Stadland in der Gesellschafterversammlung nicht vertreten, weil der Bürgermeister der Gemeinde Stadland auch einer der beiden Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

Von daher muss der Rat der Gemeinde Stadland beschließen, wer die Gemeinde Stadland in der Gesellschafterversammlung vertreten soll, und muss darüber hinaus eine Vertretung für den Verhinderungsfall beschließen.

Die erste Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ist für den August/September 2026 vorgesehen. Nach den Kommunalwahlen im September 2026 werden alle Besetzungen in den Gesellschaften, Verbänden und Institutionen neu besetzt, beziehungsweise es wird über die Besetzung neu entschieden. Diese Entscheidungen finden in der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderates im November 2026 statt.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschlussempfehlung:

Die Beschlussempfehlung muss sich aus der politischen Beratung ergeben.

Anlagen:

Keine Anlagen